Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri Band: 2 (1799-1800)

Rubrik: Inländische Nachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

fen Laften belegt werden, fondern muffen frentionalguter ift nicht annehmbar, denn fle wurde fenn; Diesen Unterschied soll das Gutachten in gemissen Kallen die gleiche Ungerechtigkeit deutlich aufstellen, und zu Diesem Ende hin bewirken wie das Gutachten. Man nehme z. B. muß daffelbe der Commiffion jurutgewiesen an, eine Gemeinde habe Politieferung ju mas werden.

und glaubt es verstehe sich von felbst, daß durch der Privatwald um so viel mehr belastet, Pachter von Nationalgutern fo gut wie andre welches wieder ungerecht ware. (Fortf. folgt.) Burger, den Einquartierungen, ben Requifitions: fuhren und Lieferungen unterworfen bleiben, ungeachtet der Aufstellung des Grundsates

Diefes G.

rektoriums über diesen Gegenstand ift der bestelherrscht bei unfern guten und sonft unbefangen Beweis wider das vorgelegte Gutachten, wellsten Kopfen eine unglukliche Tendenz zum ger ches aller Gerechtigkeit zuwider mare, indem derativsyftem. Gie fangen jezt an die Unmog es Nationalgutern ein Privilegium giebt, wel- lichteit der Einen a posteriori aus der biebe ches in einer Republik durchaus nicht Statt rigen Erfahrung zu beweisen, reden dann sich haven soll. Gutachtens.

will nicht privilegirte Guter baben.

Deutlich, weil es dazu Anlaß gab, von Staats, zurufwerfen wurden. Ich für meinen Theil abgaben, gewöhnlichen Gemeindsbeschwerden sehe es hingegen als die einzige gute Seite von und den jesigen Kriegslasten zu sprechen und unferm Unglut und befonders von demjenigen Dieselben zu vermengen, da doch einstweilen ber kleinen Kantone an, daß wir nun murbe nur von diesen leztern die Rede ift. Um das genng find, und zusammenzufügen : wenn jest jetige Berhaltnig, welches wir zu bestimmenlnicht, dann nimmer! haben, gehörig zu faffen, fo bente man fich - Unfere Wahlversammlung hat ber Dchfit neben einander zwei Dorfer, Deren Ausdeh- schen Constitution und den fogenannten Bolfs, nung, Vermögenszustand und Kriegsbeschwer; wahlen Ehre gemacht, obgleich die anti; austro; ben ganz gleich sind. In dem einen dieser oligarchische Parthei im ersten Schrecken ber Dorfer wohnen 100 Burger, denen der ganze hauptet hatte, fie fen bei der Ausloofung gu Dorfbezirk eigenthumlich zugehort; in dem an furz gekommen und obgleich der B. Reg. bern Dorf aber find nur 50 Burger, und die Statthalter Pfenninger am 22. Dec. gut ger Salfte des Bezirfs besteht aus Nationalgutern; funden batte an das Direftorium ju fdreiben, nehmen wir nun dem Grundsag des Gutachtens es sepeu durch die Urversammlungen entschiedne Jufolge, die Rationalguter von allen Kriegs, Contrerevolutionars und gewesene ofterreichische lasten aus, so werden offenbar die 50 Burger Berber zu Bahlmannern gewählt worden, und Des einen Dorfs, der Nationalguter wegen so durch das koos sepen beinahe alle diese geblies viel zu tragen haben, als die 100 Bürger des ben, da hingegen die meisten und besten Par Dorfs ohne Nationalguter; das ift: erstere trioten ausgeschlossen worden, es sen baher i find durch unfer Gesez doppelt belastet, welches befürchten, daß die Wahlen gar nicht zum Ber durchaus ungerecht ist: wollen wir also ger sten der Republik ausfallen werden — und das recht gegen alle Burger fenn, so muffen nicht her frage er an : ob folche Contrerevolutionars Die Pachter der Rationalguter nach ihrem in und offr. Werber nicht von der Wahlverfamm d viduellen Vermögen, sondern nach dem Berlung ausgeschlossen werden konnten? Das Die tag der Rationalguter, die sie im Pacht hat reftorium antwortete den 27. Dec. durch den ben , jedoch mit Rufgreifrecht auf die Nation Minister des Innern, es finde nicht für 941, belegt umrben. Subers Eintheilung der Racetwas zu verfügen.

chen; wurden nun die Rationalforsten bon als Legler ift durchaus Secretans Meinung, len Kriegsbeschwerden befreit, fo murbe bat

Inlandische Machrichten.

Burich, 4. Jan. Mit Gebnfucht erwarte ich die Bekanntmachung der dem geseigebenden Schlumpf. Die lezte Botschaft des Die Corps vorzuschlagenden Verfassungsacte; es Ich stimme für Verwerfung des lich von einer vervollkommneten Confoderation u. f. w. - wissen aber weder im Einzelnen Beutler ift auch Schlumpfs Meinung, und noch im Zusammengesezten, was sie eigentlich wollen und feben nicht, daß fie fich gerade auf Efcher. Das Gutachten ift offenbar une halbem Weg zum Beffern, wieder in ein Chaos